Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 126/2026
vom 12. November 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8385

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Sexarbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags », erhoben von der VoG « Isala » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin, Magali Plovie und Frank Fleerackers, und dem emeritierten Richter Danny Pieters gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Sexarbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2024, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2024): die VoG « Isala », die VoG « Le Monde selon les femmes », die VoG « Observatoire féministe des violences faites aux femmes », die VoG « Maison de la Famille », die VoG « Synergie Wallonie pour l'égalité entre les femmes et les hommes », die VoG « Mouvement pour l'Égalité entre les Femmes et les Hommes », die gemeinnützige Stiftung « Fondation Anne-Marie Lizin », die IVoG « Réseau Européen des Femmes Migrantes » und die VoG « La Voix des Femmes », unterstützt und vertreten durch RA Michel Kaiser und RÄin Cécile Jadot, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Espace P … », der VoG « Union des Travailleu(r)ses du Sexe Organisé-e-s Pour l'Indépendance », der VoG « Pasop », der VoG « Violett », der Gesellschaft schweizerischen Rechts « Aspasie », der Gesellschaft schweizerischen Rechts « Prostitution, Collectif, Réflexion », der Gesellschaft niederländischen Rechts « Sekswerkexpertise ALV », der Gesellschaft niederländischen Rechts « European Sex Workers' Rights Alliance », der Gesellschaft australischen Rechts « Scarlet Alliance – Australian Sex Workers Association Incorporated », der Gesellschaft neuseeländischen Rechts « New Zealand Prostitutes Collective Trust », der VoG « Plate-forme pour la coopération internationale pour les migrants sans-papiers », der VoG « Fairwork Belgium », der VoG « Furia », der VoG « Prisme », der VoG « çavaria », der VoG « International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association », der Gesellschaft deutschen Rechts « Transgender Europe e.V. », der VoG « Forum Bruxellois de Lutte contre la Pauvreté », der VoG « Fédération des Services Sociaux », der faktischen Vereinigung « F.G.T.B. Fédérale », der faktischen Vereinigung « F.G.T.B. - Centrale des travailleurs de l'alimentation et de l'hotellerie - secrétariat général », der Gesellschaft niederländischen Rechts « Correlation-European Harm Reduction Network », der VoG « Equinox Initiative for Racial Justice », der VoG « Centre de Planning Familial de la Province de Namur – Réseau Solidaris », der VoG « Fédération Laïque de Centres de Planning Familial », der VoG « Sensoa », der VoG « International Planned Parenthood Federation European Network », der VoG « Centre psycho médicosocial Lama », der VoG « Transit », der VoG « Dépannage d'Urgence de Nuit et Echanges », der VoG « Fédération bruxelloise des Institutions spécialisées en matière de Drogues et Addictions », der VoG « Modus Vivendi asbl – Prévention du Sida et problématique de la réduction des risques », der VoG « Médecins du Monde », der VoG « Plate-Forme Prévention Sida », der VoG « Réseau Hépatite C – Bruxelles » und der Gesellschaft deutschen Rechts « European Aids Treatment Group », unterstützt und vertreten durch RÄin Véronique van der Plancke, RA Germain Haumont und RÄin Estelle Volcansek, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François Neven und RÄin Camille Lorgeoux, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Kattrin Jadin und Danny Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(…)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext

B.1. Die Klage ist gegen das Gesetz vom 3. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Sexarbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags » (nachstehend: Gesetz vom 3. Mai 2024) gerichtet. Dieses schafft einen gesetzlichen Rahmen, der den Sexarbeitern einen vollwertigen Zugang zu den Arbeitsrechten und Sozialsicherheitsrechten gewährt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/002, S. 3). In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber sich entschieden, diesen Rahmen nicht unmittelbar in das Gesetz vom 3. Juli 1978 « über die Arbeitsverträge » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1978), sondern in ein eigenständiges Gesetz aufzunehmen, das die spezifischen Regeln im Bereich des Arbeitsrechts sowie die Zulassungsbedingungen für Arbeitgeber festlegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 4).

B.2. Das Gesetz vom 3. Mai 2024 wurde in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinigungen zur Verteidigung von Sexarbeitern ausgearbeitet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/002, SS. 3 und 22). Es ist Teil einer umfassenden Reform des Sexualstrafrechts und der Depenalisierung der Sexarbeit, mit dem Ziel, ein vollwertiges sozialrechtliches Statut für Sexarbeiter zu schaffen, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, ihre Rechte und Freiheiten bestmöglich zu schützen sowie Missbräuche zu verhindern und zu ahnden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/002, SS. 3, 19 und 20). Durch das Gesetz vom 21. März 2022 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Sexualstrafrecht » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 2022) werden die für Sexarbeiter angebotenen Dienstleistungen nicht mehr strafrechtlich geahndet und wird die Möglichkeit geschaffen, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die festlegt, in welchen Fällen die Vermittlung von Prostitution zulässig ist. Außerdem hat das Gesetz vom 21. Februar 2022 « über die Nicht-Drittwirksamkeit der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags von sich prostituierenden Personen » den Grundsatz verankert, dass bei einem Arbeiter, der sich prostituiert, die Nichtigkeit des Arbeitsvertrags nicht geltend gemacht werden kann, wenn es um die Rechte dieses Arbeiters geht, die sich aus der Anwendung des Arbeitsrechts und des

Sozialsicherheitsrechts ergeben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 4 und 5).

B.3.1. Das Gesetz vom 3. Mai 2024 definiert die « Sexarbeit » als « die Vornahme von Prostitutionshandlungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags für Sexarbeiter » (Artikel 2 Nr. 1). Diese Arbeiter sind « Personen, die sich gegen Entlohnung dazu verpflichten, Sexarbeit in Ausführung eines Arbeitsvertrags für Sexarbeiter zu leisten » (Artikel 2 Nr. 3). Dieser Vertrag ist ein Vertrag « durch den sich ein Sexarbeiter dazu verpflichtet, gegen Entlohnung Sexarbeit unter der Autorität eines […] Arbeitgebers zu leisten », das heißt « gemäß den Bestimmungen des […] Gesetzes [vom 3. Mai 2024] zugelassene juristische Personen, die einen oder mehrere Sexarbeiter aufgrund eines Arbeitsvertrags für Sexarbeiter beschäftigen » (Artikel 2 Nrn. 2 und 4).

B.3.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 bestimmt:

« Bei Arbeitsverträgen für Sexarbeiter handelt es sich um Arbeitsverträge im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

Alle Bestimmungen des Arbeitsrechts und des Sozialsicherheitsrechts finden Anwendung, vorbehaltlich der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Ausnahmen ».

Dies bedeutet insbesondere, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitsstundenplan einzuhalten, die vereinbarte Entlohnung zu zahlen, eine Arbeitsordnung zu erstellen, die Regeln der sozialen Konzertierung anzuwenden oder auch eine Risikoanalyse vorzunehmen und für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeiter zu sorgen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 9).

B.3.3.1. Kapitel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 mit der Überschrift « Arbeitsrechtliche Bestimmungen » enthält mit Bedingungen und zusätzlichen Garantien versehene spezifische Bestimmungen sowie Rechte und Freiheiten der Sexarbeiter, die der Arbeitgeber einhalten muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 5 und 6).

B.3.3.2. Nur volljährige Personen können als Sexarbeiter beschäftigt werden (Artikel 4). Obwohl die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen für die Prostitution, wie in B.4.3 erwähnt, bereits durch die Artikel 152 bis 169 des Strafgesetzbuches geahndet wird, sieht das Gesetz

vom 3. Mai 2024 auch eine Sanktion der Stufe 4 für die Beschäftigung eines Minderjährigen auf der Grundlage des Sozialstrafgesetzbuches vor. Dies ermöglicht es den Sozialinspektoren, die Einhaltung dieses Verbots zu kontrollieren und gegebenenfalls ein Protokoll zur Feststellung einer Straftat gegen den Arbeitgeber zu erstellen. So ist auch der Arbeitsauditor zuständig (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 10). Aufgrund der im Bereich der sexuellen Belästigung anwendbaren Bestimmungen und der strafrechtlichen Bestimmungen zur Einwilligung ist es dem Arbeitgeber verboten, seine Autorität auszunutzen, um sexuelle Beziehungen mit den von ihm beschäftigten Sexarbeitern einzugehen (ebenda).

Außerdem ist das Statut des Sexarbeiters ausgeschlossen für Personen « mit dem Hauptstatut als Student ». Sexarbeit kann auch weder im Rahmen eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags noch als Gelegenheitsarbeitnehmer ausgeübt werden (Artikel 5 Absatz 1). Der Grund für diese Ausschlüsse liegt im Bestreben des Gesetzgebers, dass Sexarbeiter ausschließlich in einem Statut arbeiten, das ihnen durch ordentliche Sozialversicherungsbeiträge den vollständigen Erwerb sozialer Ansprüche garantiert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 12). Arbeitgebern ist es verboten, einen Sexarbeiter einem Dritten zu überlassen, der über diesen Arbeiter irgendeinen Teil der Autorität des Arbeitgebers ausübt (Artikel 5 Absatz 4).

Sexarbeit in Form von Heimarbeit ist nur unter der Bedingung möglich, (a) dass der König die zu erfüllenden Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Arbeitsqualität für Sexarbeiter festlegt, (b) dass ein für allgemein verbindlich erklärtes kollektives Arbeitsabkommen in der zuständigen paritätischen Kommission diesbezüglich abgeschlossen wird, das mindestens die Kontrolle der Sozialgesetze, die Erfassung der Arbeitszeit und die Beteiligung an den Kosten regelt, und (c) dass der Sexarbeiter freiwillig zustimmt (Artikel 5 Absätze 2 und 3).

Arbeitsverträge müssen für jeden einzelnen Sexarbeiter spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausführung seines Vertrags beginnt, schriftlich festgehalten werden und die Zulassungsnummer des Arbeitgebers enthalten (Artikel 6). In dieser Weise will der Gesetzgeber die Kontrolle durch die Inspektionsdienste erleichtern und es dem Arbeiter angesichts der Besonderheiten der Arbeit und der damit verbundenen Missbrauchsrisiken ermöglichen zu prüfen, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist, Sexarbeiter zu beschäftigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 12).

B.3.3.3. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Sexarbeiter zu irgendeiner Prostitutionshandlung gezwungen werden. Das Gesetz unterstreicht so die Bedeutung der freien Einwilligung des Sexarbeiters, dem es allein obliegt, zu entscheiden, ob er eine sexuelle Handlung vornimmt oder nicht, unabhängig davon, welche Modalitäten oder Vereinbarungen zuvor mit dem Kunden oder dem Arbeitgeber getroffen wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 5, 12 und 13). Im Rahmen der Ausführung des Arbeitsvertrags haben Sexarbeiter insbesondere das Recht, ohne Angabe von Gründen jederzeit den Geschlechtsverkehr mit einem Kunden oder die Verrichtung bestimmter sexueller Handlungen abzulehnen, sexuelle Aktivitäten zu beenden oder zu unterbrechen oder eigene Bedingungen für sexuelle Aktivitäten oder Handlungen aufzuerlegen. Wird dies nicht beachtet, machen sich der Kunde oder der Arbeitgeber möglicherweise eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch schuldig (ebenda, SS. 12 und 13). Die Ausübung dieses Rechts kann nicht als Verstoß bei der Ausführung des Arbeitsvertrags seitens des Sexarbeiters angesehen werden. Mit der Ausübung dieses Rechts dürfen keine nachteiligen Folgen für Sexarbeiter verbunden werden. Dieser hat das Recht, der Arbeit unter Fortzahlung des normalen Lohns fernzubleiben (Artikel 7 §§ 1 und 2).

Wenn der Sexarbeiter mehr als zehn Mal in sechs Monaten von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, kann dies darauf hindeuten, dass die Arbeitsbedingungen unangemessen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 13). Aus diesem Grund ist ein Verfahren unbeschadet der bestehenden Verfahren im Rahmen der Vorschriften über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und des Sozialstrafgesetzbuches vorgesehen, bei dem Sexarbeiter oder Arbeitgeber den vom König bestimmten Dienst in Anspruch nehmen können, der die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf das Wohlbefinden bei der Arbeit durch den Arbeitgeber prüft und die betroffenen Parteien anhört. Sexarbeiter können sich von der Person ihrer Wahl beistehen lassen (Artikel 7 § 3).

Wenn es konkrete Anzeichen gibt, dass die Sicherheit oder Integrität eines Sexarbeiters durch eine Expositionshandlung beeinträchtigt wird, hat er das Recht, die Verrichtung der Handlung zu verweigern (Artikel 7 § 4).

Arbeitgeber dürfen binnen sechs Monaten nach Ausübung dieser Rechte keine nachteiligen Maßnahmen gegenüber dem Sexarbeiter ergreifen oder einseitig den Arbeitsvertrag beenden, es sei denn aus Gründen, die nicht mit der Ausübung dieses Rechts zusammenhängen. Nachteilige Maßnahmen können insbesondere in einer systematischen Verweigerung von Urlaub, der Zuweisung von Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Tätigkeit stehen, der Auferlegung plötzlich umfangreicher oder unregelmäßiger Arbeitszeiten oder darin bestehen, dass Anträge des Arbeitnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 14). Die Beweislast für diese Gründe obliegt dem Arbeitgeber. In Ermangelung dieses Beweises hat der Sexarbeiter, gegen den eine nachteilige Maßnahme ergriffen wurde, Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in Höhe des Bruttolohns von sechs Monaten oder auf eine Entschädigung des tatsächlich erlittenen Schadens und ein Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag einseitig beendet wurde, hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Bruttolohns von sechs Monaten, unbeschadet der Entschädigungen, die dem Sexarbeiter im Fall des Bruchs des Arbeitsvertrags zustehen (Artikel 7 §§ 5 und 6).

B.3.3.4. Sexarbeiter haben das Recht, den Arbeitsvertrag ohne Kündigungsfrist und ohne Entlassungsentschädigung zu beenden. Bei der Anwendung der Regelung der Arbeitslosigkeit wird die Besonderheit der Sexarbeit berücksichtigt (Artikel 8). In diesem Rahmen kann die Beendigung des Arbeitsvertrags nicht als Aufgabe einer angemessenen Arbeitsstelle ohne berechtigten Grund angesehen werden, um das Risiko zu vermeiden, dass die mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit verbundenen Folgen die Entscheidung, die Prostitution aufzugeben, gefährden könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 6 und 15).

Im Fall des Entzugs der in Kapitel 4 dieses Gesetzes erwähnten Zulassung haben Arbeiter Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 (Artikel 9). Im Fall einer zeitweiligen Aussetzung hat der Arbeiter Anspruch auf vorübergehende Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/002, S. 24).

B.3.4. Da Sexarbeiter im Sinne des Gesetzes vom 3. Mai 2024 auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, ist das Gesetz vom 4. August 1996 « über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit » vollständig auf sie

anwendbar. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber alle gesetzlichen Verpflichtungen zum Wohlbefinden bei der Arbeit gegenüber seinen Arbeitern einhalten muss. So ist er unter anderem verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen und geeignete Verhütungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Bereich der psychosozialen Risiken ist er verpflichtet, spezifische Maßnahmen vorzusehen, um diesen Risiken vorzubeugen und sie zu bekämpfen, darunter die Möglichkeit der Arbeitnehmer, eine psychosoziale Intervention bei einer Vertrauensperson und dem Gefahrenverhütungsberater zu verlangen. Wenn Arbeitnehmer Opfer von Gewalt wurden, müssen sie eine geeignete psychologische Unterstützung seitens spezialisierter Dienste oder Einrichtungen erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 15 und 16).

Außerdem müssen Arbeitgeber, die Sexarbeiter beschäftigen, eine oder mehrere Vertrauenspersonen gemäß Artikel 32*sexies* des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmen, die ihr Amt völlig autonom ausüben (Artikel 10). Die verpflichtende Bestimmung mindestens einer Vertrauensperson garantiert, dass Sexarbeiter sich jederzeit und in informeller und vertraulicher Weise an eine speziell ausgebildete Person wenden können. Sexarbeiter sind nämlich aufgrund der besonders intimen Natur ihrer Arbeit, die eng mit ihrer körperlichen und sexuellen Unversehrtheit verbunden ist, einem überdurchschnittlich hohen Risiko ausgesetzt, besonders stark emotional belastet zu sein - zusätzlich zu dem Risiko von Gewalt und traumatischen Erlebnissen. Die Vertrauensperson - sei es ein Kollege, eine unabhängige externe Vertrauensperson oder eine Person aus einer Hilfsorganisation für Sexarbeiter - ist eine leicht erreichbare Kontaktstelle, die diesen Arbeitnehmern ein offenes Ohr, Beratung und bei Bedarf eine Weitervermittlung an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt, den Gefahrenverhütungsberater für psychosoziale Aspekte oder andere Personen bietet, die Hilfe leisten können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 16 und 17).

B.3.5.1. Kapitel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 mit der Überschrift « Pflicht zur Erlangung einer vorherigen Zulassung für Arbeitgeber, die Sexarbeiter beschäftigen » sieht die Grundsätze, die Zulassungsbedingungen, das Zulassungsverfahren und die Bedingungen für die Beschäftigung von Sexarbeitern in einem zugelassenen Unternehmen vor.

B.3.5.2. Nur Arbeitgeber, die eine vorherige Zulassung erhalten haben, dürfen Sexarbeiter beschäftigen (Artikel 11). Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Einholung einer vorherigen Zulassung zum Schutz der Sexarbeiter erforderlich sei, die einen Beruf ausüben, der besondere Risiken insbesondere im Bereich der Sicherheit, der Gesundheit, einer etwaigen

Ausbeutung oder von Gewalt und Menschenhandel aufweist. Eine ganze Reihe von strengen Zulassungsbedingungen haben zum Ziel, Missbräuchen oder der Ausbeutung der Sexarbeiter vorzubeugen sowie dafür zu sorgen, dass ihre Sicherheit, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden gewährleistet sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 6 und 64).

B.3.5.3. Um als Arbeitgeber im Sinne des vorliegenden Gesetzes zugelassen zu werden, müssen folgende in Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 vorgesehene Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

« 1. Arbeitgeber müssen eine juristische Person sein, die die Rechtsform entweder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Ausnahme von Einpersonengesellschaften, einer Genossenschaft oder einer VoG hat.

Natürliche Personen können auf keinen Fall eine solche Zulassung erhalten.

2. Arbeitgeber müssen einen Gesellschaftssitz oder einen Betriebssitz in Belgien haben.

3. Der oder die Verwalter müssen durch ihren Namen, Vornamen und ihre Nationalregisternummer eindeutig identifiziert werden. Arbeitgeber sind verpflichtet, der vom König bestimmten Verwaltung jeden Wechsel des Verwalters beziehungsweise der Verwalter zu melden.

4. Verwalter dürfen aufgrund einer der in folgenden Bestimmungen definierten Straftaten nicht als Täter, Mittäter oder Komplize in Belgien oder im Ausland zu einer Hauptkorrektionalstrafe oder -kriminalstrafe, selbst nicht mit Aufschub, die aus einer Gefängnisstrafe, einer Geldbuße, einer Arbeitsstrafe, einer elektronischen Überwachung oder einer autonomen Bewährungsstrafe besteht, verurteilt worden sein:

a) Buch 2 Titel 7 Kapitel 5 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Voyeurismus, nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern und Aufnahmen sexueller Art, sexuellen Übergriff und Vergewaltigung,

b) Buch 2 Titel 7 Kapitel 6 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Anstiftung Jugendlicher zur Unzucht und Prostitution,

c) Buch 2 Titel 8 Kapitel 1 des Strafgesetzbuches in Bezug auf vorsätzliche Tötung, vorsätzliche körperliche Schädigung, Folter, unmenschliche Behandlung und erniedrigende Behandlung,

d) Buch 2 Titel 8 Kapitel 1/1 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten,

e) Buch 2 Titel 8 Kapitel 3*bis*, 3*bis*/1, 3*ter*, 3*ter*/1 und 3*quater* des Strafgesetzbuches in Bezug auf Ausbeutung der Bettelei, Missbrauch von Prostitution, Menschenhandel, Handel mit menschlichen Organen und Missbrauch der Schutzbedürftigkeit anderer durch den Verkauf, die

Vermietung oder die Zurverfügungstellung von Gütern im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns,

f) Buch 2 Titel 8 Kapitel 4 des Strafgesetzbuches in Bezug auf die von Privatpersonen begangenen Anschläge auf die Freiheit der Person und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung,

g) Buch 2 Titel 9 Kapitel 1 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Diebstahl und Erpressung, mit Ausnahme der Artikel 461 und 463,

h) Buch 2 Titel 9 Kapitel 2 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Betrugshandlungen.

Um die in vorliegender Nummer aufgeführte Bedingung überprüfen zu können, müssen die Verwalter der Behörde, die die Zulassung erteilt, gemäß Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches einen Auszug aus dem Strafregister, der weniger als drei Monate alt ist, vorlegen.

5. In der Satzung der Gesellschaft oder Vereinigung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass alle Rechte und Freiheiten der von ihr beschäftigten Sexarbeiter eingehalten werden, insbesondere die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Rechte und Freiheiten und insbesondere folgende Rechte und Freiheiten:

a) Zu keinem Zeitpunkt dürfen Sexarbeiter zu irgendeiner Prostitutionshandlung gezwungen werden.

b) Sexarbeiter dürfen eine Person als Sexualpartner ablehnen.

c) Sexarbeiter dürfen sexuelle Handlungen ablehnen.

d) Zu jeder Zeit dürfen Sexarbeiter eine sexuelle Aktivität beenden oder unterbrechen.

e) Sexarbeiter dürfen ihre eigenen Bedingungen für sexuelle Aktivitäten oder Handlungen auferlegen ».

B.3.5.4. Zusätzlich zu den vorerwähnten Zulassungsbedingungen müssen folgende in Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 vorgesehene Bedingungen während der Zulassungsdauer vom Arbeitgeber erfüllt sein:

« 1. Arbeitgeber dürfen die Ausübung der Arbeitgeberautorität und ihre Verpflichtungen gegenüber Personen, die Tätigkeiten im Bereich Sexarbeit ausüben, nicht an Subunternehmer übertragen.

2. Weder die Verwalter noch das Leitungs- und Führungspersonal dürfen aufgrund einer der in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Straftaten als Täter, Mittäter oder Komplize in Belgien oder im Ausland zu einer Hauptkorrektionalstrafe oder -kriminalstrafe, selbst nicht mit Aufschub, die aus einer Gefängnisstrafe, einer Geldbuße, einer Arbeitsstrafe, einer elektronischen Überwachung oder einer autonomen Bewährungsstrafe besteht, verurteilt worden sein.

3. Arbeitgeber müssen die kontinuierliche Verfügbarkeit einer Bezugsperson während der gesamten Dauer der Leistungen gewährleisten.

Die Modalitäten für die Kontaktaufnahme mit der Bezugsperson beziehungsweise den Bezugspersonen werden schriftlich festgehalten und Sexarbeitern zur Kenntnis gebracht.

4. Arbeitgeber müssen das Arbeits-, Sozialsicherheits-, Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht sowie die geltenden kollektiven Arbeitsabkommen und die Vorschriften in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einhalten.

5. Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass jeder Raum in der Einrichtung, in dem Sexarbeit geleistet wird, mit einem Notrufknopf ausgestattet ist, sowie dass Sexarbeiter über einen mobilen Notrufknopf verfügen, der sie unmittelbar mit der Bezugsperson verbindet, wenn Sexarbeiter außerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung Arbeitsleistungen erbringen.

6. Arbeitgeber müssen sozialmedizinischen Organisationen, die unabhängig von Arbeitgebern arbeiten und auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer ausgerichtet sind, sowie Berufsverbänden von Sexarbeitern, einschließlich repräsentativer Arbeitnehmerorganisationen, Zugang zu den Räumlichkeiten gewährleisten.

Der König legt zusätzliche Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Arbeitsqualität für Sexarbeiter fest, die die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen ergänzen. Diese zusätzlichen Zulassungsbedingungen müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- Mindestabmessungen des Zimmers und spezifische hygienische Bedingungen, die dort eingehalten werden müssen,

- Verpflichtungen, Informationen über Notrufnummern, Kontaktdaten der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und unterstützenden Organisationen sowie Empfehlungen für Safer Sex auszuhängen,

- Höchstanzahl Sexarbeiter je nach Anzahl Zimmer,

- Bedingungen für die Überprüfung der Identität anwesender Sexarbeiter,

- Erinnerung daran, dass der Arbeitgeber immer dafür verantwortlich ist, was in seiner Einrichtung geschieht ».

Die zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Arbeitsqualität für Sexarbeiter sind im königlichen Erlass vom 20. Oktober 2024 « zur Festlegung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen in Ausführung von Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Sexarbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags » vorgesehen.

B.3.5.5. Die Zulassung wird von den für Justiz und für Arbeit zuständigen Ministern erteilt, die zu diesem Zweck gemeinsam handeln und vorab mindestens den Prokurator des Königs und das Arbeitsauditorat, die für den Ort zuständig sind, für den der Antrag eingereicht wird, konsultieren (Artikel 15 und 16). Das Zulassungsverfahren ist im königlichen Erlass vom 20. Oktober 2024 « zur Festlegung des Zulassungsverfahrens für Arbeitgeber, die Sexarbeiter beschäftigen », mit dem Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 ausgeführt wird, im Einzelnen angegeben.

Erfüllt ein Arbeitgeber die Zulassungsbedingungen nicht mehr, kann die Zulassung ausgesetzt oder entzogen werden (Artikel 13). In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, eine Verwarnung auszusprechen und je nach festgestelltem Verstoß eine Frist für die Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu setzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 18).

B.3.6. Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 2024 und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet. Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 49 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 2024 und seiner Ausführungserlasse handeln. Diese Befugnisse umfassen unter anderem den Zugang zu Arbeitsstätten, die Informationssammlung, die Identifizierung und Vernehmung von Personen, die Befugnis, sich Datenträger vorlegen, kopieren und erfassen zu lassen, die Probenentnahme, die Beschlagnahme und Versiegelung von Gütern und die Feststellung anhand von Bildmaterial (Artikel 19).

Sodann fügt Kapitel 6 (« Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches ») diesem Gesetzbuch mehrere neue Sanktionen hinzu, sodass die spezifischen Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 2024 strafrechtlich geahndet werden können, darunter die Beschäftigung von Minderjährigen, die Überlassung von Sexarbeitern an Dritte, die Nichtbestimmung einer Vertrauensperson oder das Fehlen eines schriftlich vollständig und richtig erstellten Arbeitsvertrags (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 7). Der Gesetzgeber hat sich diesbezüglich aufgrund der besonders intimen Natur der Sexarbeit

und der besonders starken emotionalen Belastung, der Sexarbeiter ausgesetzt sind, für schwere Sanktionen entschieden (ebenda, SS. 24 bis 26).

B.3.7. Gemäß seinem Artikel 27 ist das Gesetz vom 3. Mai 2024 am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten. Die Regierung wird das Gesetz vom 3. Mai 2024 und seine Ausführungserlasse zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluieren (Artikel 26). Diese Evaluierung wird sich auf die Situation der Sexarbeiter nach der Einführung dieses Gesetzes beziehen und wird insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Heimarbeit und die Gesellschaftsformen des Arbeitgebers betreffen. Zum Zwecke der Evaluierung werden die beteiligten Verwaltungen und Vereinigungen dafür sorgen, dass den verschiedenen Interessenvertretern alle verfügbaren Daten zur Verfügung gestellt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 27).

B.4.1. Mit der Reform des Sexualstrafrechts durch das Gesetz vom 21. März 2022, wie in B.2 erwähnt, hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die für Sexarbeiter angebotenen Dienstleistungen sowie die Organisation der freiwilligen Sexarbeit in einem gesetzlichen Rahmen nicht mehr strafrechtlich zu ahnden, um Missbrauch der Prostitution und Menschenhandel wirksamer bekämpfen und Sexarbeitern einen besseren Schutz bieten zu können. Die Politik der Toleranz hatte Rechtsunsicherheit und eine zersplitterte Politik zur Folge, hielt Sexarbeiter davon ab, bei Gewalt oder schlechten Arbeitsbedingungen Anzeige zu erstatten, bot ihnen keinen sozialen Schutz und garantierte ihnen keine Mindeststandards im Bereich Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheit (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, SS. 5, 6, 43, 239 und 240).

Der Gesetzgeber hat den Missbrauch der Prostitution und den Menschenhandel als gesonderte Straftaten aufrechterhalten. Um zu gewährleisten, dass jede Form des Missbrauchs der Prostitution geahndet wird, sind mehrere Unterstrafestellungen vorgesehen worden, nämlich Zuhälterei, Werbung für Prostitution, Anstiftung zur Prostitution und die Verfolgung eines ungewöhnlichen Vorteils durch die Prostitution einer anderen Person (ebenda, SS. 9 und 10).

B.4.2. Die Unterstrafestellung des Menschenhandels und -schmuggels ist in den Artikeln 258 bis 264 des Strafgesetzbuches geregelt.

Gemäß Artikel 258 dieses Gesetzbuches umfasst der Menschenhandel insbesondere die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und Aufnahme einer Person und die Übernahme oder Weitergabe der Kontrolle über sie zum Zwecke der Ausbeutung der Prostitution, unabhängig davon, ob sie zustimmt oder nicht:

« § 1. Menschenhandel ist die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme einer Person und die Übernahme oder Übergabe der Kontrolle über eine Person mit folgendem Ziel:

1. Ausbeutung der Prostitution oder anderer Formen sexueller Ausbeutung,

2. Ausbeutung von Betteltätigkeit,

3. Verrichtung von Arbeit oder Leistung von Diensten unter menschenunwürdigen Bedingungen,

4. Ausbeutung durch die Entnahme von Organen oder menschlichem Körpermaterial,

5. diese Person zu veranlassen, gegen ihren Willen eine Straftat zu begehen,

6. Ausbeutung einer illegalen Adoption,

7. Ausbeutung einer Zwangsehe.

Außer in dem in Nr. 5 erwähnten Fall ist die Zustimmung der in Absatz 1 erwähnten Person zur geplanten oder effektiven Ausbeutung nicht von Belang.

§ 2. Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 3 bestraft.

§ 3. Die in Artikel 52 erwähnte Geldbuße als Nebenstrafe wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt ».

B.4.3. Die Unterstrafestellung des Missbrauchs der Prostitution ist in den Artikeln 265 bis 272 des Strafgesetzbuches geregelt.

Artikel 265 dieses Gesetzbuches bestraft Zuhälterei und bestimmt:

« Zuhälterei besteht unbeschadet der Anwendung von Artikel 258 aus einer der folgenden Taten, die einem Volljährigen gegenüber begangen werden:

- Organisation der Prostitution eines anderen mit dem Ziel, einen Vorteil daraus zu ziehen, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen,

- Förderung, Begünstigung, Erleichterung der Prostitution oder Anstiftung dazu mit dem Ziel, unmittelbar oder mittelbar einen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Vorteil oder jeden anderen ungewöhnlichen Vorteil daraus zu ziehen,

- Ergreifung von Maßnahmen, um den Ausstieg aus der Prostitution zu verhindern oder zu erschweren.

Diese Straftat wird mit einer Strafe der Stufe 3 bestraft.

In Abweichung von Artikel 52 § 1 Absatz 2 kann das Gericht als Nebenstrafe eine Geldbuße von 200 bis zu 200.000 EUR für die vollendete Straftat und eine Geldbuße von 200 bis zu 40.000 EUR für den Versuch der Begehung der Straftat aussprechen. Die Geldbußen werden so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt ».

Gemäß den Artikeln 266 und 267 des Strafgesetzbuches stellen die Werbung für Prostitution und die öffentliche Anstiftung zur Prostitution ebenfalls Straftaten dar.

Der in den Artikeln 265 bis 267 des Strafgesetzbuches genannte Missbrauch der Prostitution gilt als besonders schwer, wenn die Straftat einem Volljährigen gegenüber begangen worden ist, der aufgrund seiner illegalen oder unsicheren Verwaltungslage, seiner unsicheren sozialen Lage, aufgrund seines Alters, einer Schwangerschaft, einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist.

Überdies wird die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zum Zwecke der Prostitution durch die Artikel 152 bis 169 des Strafgesetzbuches bestraft.

B.4.4. Aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 begeht nur ein zugelassener Arbeitgeber nicht die Straftat der Zuhälterei im Sinne von Artikel 265 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Strafgesetzbuches, wenn er gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 2024 und seiner Ausführungserlasse einen oder mehrere Sexarbeiter aufgrund eines Arbeitsvertrags für Sexarbeiter beschäftigt.

B.4.5. Die anderen Verhaltensweisen, wie die in den Artikeln 258 und 265 bis 267 des Strafgesetzbuches erwähnten, bleiben Straftaten, für die die zugelassenen Arbeitgeber nicht den in Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 vorgesehenen Rechtfertigungsgrund geltend machen können. Es ist daher den zugelassenen Arbeitgebern weiterhin verboten, Personen sexuell auszubeuten, Prostitution mit dem Ziel zu erleichtern, einen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu ziehen, Werbung zu machen, zur Prostitution anzustiften

oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Aufgabe der Prostitution verhindern oder erschweren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 8 und 18).

In Bezug auf die Zulässigkeit ratione temporis der Klage

B.5. Eine Nichtigkeitsklage gegen ein anderes Gesetz als diejenigen, die in Artikel 3 § 2 und in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erwähnt sind, muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt eingereicht werden (Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1989).

B.6. Das Gesetz vom 3. Mai 2024 enthält Regeln, die vor seiner Annahme nicht existierten.

Es wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 2024 veröffentlicht. In Anwendung von Artikel 119 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 hat die Rechtsmittelfrist somit am 7. Juni 2024 eingesetzt.

Die aktuell geprüfte Nichtigkeitsklage wurde am 6. Dezember 2024 eingereicht.

B.7. Die Klage ist folglich zulässig.

In Bezug auf den Klagegrund

Was die Zulässigkeit betrifft

B.8. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.9. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht im Lichte der gesamten Darlegungen der Klageschrift hervor, dass dieser abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der Verfassung in Verbindung mit einer Reihe von Bestimmungen des internationalen Rechts durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 2024, mit denen anerkannt wird, dass Prostitutionshandlungen in Ausführung eines Arbeitsvertrags legal vorgenommen werden dürfen und die daher die Organisation der Prostitution anderer, die sich aus dem Abschluss eines Arbeitsvertrags über solche Handlungen ergibt, aus der Definition der strafbaren Zuhälterei ausnehmen.

Der Klagegrund bezieht sich somit zumindest auf die Artikel 3 und 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2024.

Der Umfang der Anmerkungen, die der Ministerrat und die anderen Parteien an den Gerichtshof gerichtet haben, zeigt, dass in den Darlegungen des Klagegrunds ausreichend angegeben ist, inwiefern das Gesetz vom 3. Mai 2024 nach Ansicht der klagenden Parteien gegen die Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen, die sie zur Untermauerung ihrer Klage anführen, verstoßen würde.

B.10. Der Klagegrund ist zulässig.

Was den ersten Teil des einzigen Klagegrunds betrifft

B.11. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10, 11, 11*bis*, 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 6 und 8 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 1 und 2 der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. Dezember 1949 angenommen und am 21. März 1950 in New York zur Unterzeichnung ausgelegt wurde (nachstehend: Konvention vom 2. Dezember 1949), mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (nachstehend: Übereinkommen vom 18. Dezember 1979) und mit dem am 11. Mai 2011 in Istanbul abgeschlossenen

Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachstehend: Übereinkommen vom 11. Mai 2011), insofern die Ausnutzung der Prostitution anderer eine Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit darstelle.

B.12. Im Wesentlichen geht aus den Darlegungen des ersten Teils des Klagegrunds hervor, dass die Parteien ihre Beschwerdegründe einerseits darauf richten, dass die Organisation der Prostitution einwilligender Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags an sich unvereinbar mit der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit sei, so wie sie sie im Lichte der in B.11 erwähnten Kontrollnormen definieren, und andererseits darauf, dass die Organisation der Prostitution einwilligender Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags insbesondere gegen die Verpflichtungen Belgiens aus den Artikeln 1 und 2 der Konvention vom 2. Dezember 1949 verstoße. Der Gerichtshof prüft diese Beschwerdegründe nacheinander.

B.13. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Artikel 11*bis* Absatz 1 der Verfassung bestimmt: « Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten ».

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt :

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[…] ».

Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um:

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen ».

Artikel 3 derselben Konvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 8 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 6 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sich nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern ».

Artikel 8 desselben Paktes bestimmt:

« 1. Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

2. Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

3. *a)* Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als ‘ Zwangs- oder Pflichtarbeit ’ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört ».

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 erlegt es den Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in zahlreichen Bereichen zu ergreifen. Es bestimmt insbesondere:

« Artikel 6. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen ».

« Artikel 11. (1). Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere:

a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;

b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;

c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsfortbildung und der ständigen Weiterbildung;

d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;

e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;

f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschliesslich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit ».

Das Übereinkommen vom 11. Mai 2011 hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen (Artikel 1). Sein Artikel 7 verlangt von den Vertragsparteien, dass sie umfassende und koordinierte Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen. Die Staaten müssen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens die besonderen Lebensumstände und Hindernisse berücksichtigen, mit denen Frauen konfrontiert sind, die Gewalt sowie vielfältigen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Der erläuternde Bericht dieses Übereinkommens präzisiert, dass Prostituierte zu den Personen gezählt werden, die durch besondere Lebensumstände schutzbedürftig sind (*Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*, Punkt 87).

B.14. Die klagenden Parteien führen an, dass die Organisation der Prostitution einwilligender Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags an sich unvereinbar mit der Menschenwürde sei.

B.15. Die Tätigkeit der Prostitution als solche ist in Belgien nicht unter Strafe gestellt und kann folglich frei ausgeübt werden. Die Organisation der Prostitution anderer ist hingegen grundsätzlich strafbar (siehe B.4.3). Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes stellt eine Ausnahme von dieser Unterstrafestellung dar. Die Frage, ob die Organisation der Prostitution anderer mit der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit vereinbar ist, ist eine ethische Frage. Der Gerichtshof muss es berücksichtigen, dass es in ethischen Angelegenheiten in erster Linie dem Gesetzgeber obliegt, die Entscheidungen zu beurteilen, die in der Angelegenheit zu treffen sind. Der Gesetzgeber hat die positive Verpflichtung, wirksame Garantien vorzusehen, um Missbräuche in Bezug auf die Anwendung des gesetzlichen Rahmens für die Organisation der Prostitution anderer zu verhüten. Es obliegt daher dem Gesetzgeber, einen Rahmen zu schaffen, der gewährleistet, dass das Recht auf Verweigerung und das Recht auf Selbstbestimmung der Sexarbeiter jederzeit garantiert sind und dass durch die Prostitution anderer nicht die Erlangung eines ungewöhnlichen Vorteils angestrebt wird. Wie in B.3.7 erwähnt, hat der Gesetzgeber zu diesem Zweck eine Evaluierung des Gesetzes

vom 3. Mai 2024 vorgesehen, die sich auf die Situation der Sexarbeiter nach der Einführung dieses Gesetzes beziehen wird.

In diesem Zusammenhang räumt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Staaten einen breiten Ermessensspielraum ein, wenn sie die Prostitution reglementieren, da es in dieser Frage keinen europäischen Konsens gibt und in Europa verschiedene Ansätze zur gesetzlichen Regelung der Prostitution und ihrer Organisation nebeneinander bestehen (EuGHMR, 11. September 2007, *V.T. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2007:0911JUD003719402, §§ 24 und 25).

B.16. Der Verfassungsgeber hat den Begriff « Menschenwürde » nicht definiert. Er hat jedoch den untrennbaren Zusammenhang zwischen diesem Begriff und den in Artikel 23 der Verfassung aufgeführten sozialen Rechten hervorgehoben. In den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision heißt es insbesondere:

« Cette nouvelle génération de droits fondamentaux ont comme dénominateur commun l'objectif d'assurer la protection de la dignité humaine au sens, *mutatis mutandis*, de l'article 1er de la loi du 8 juillet 1976 relative aux C.P.A.S. soit de ' permettre à tout homme diminué par la maladie ou la détresse morale ou matérielle de retrouver, compte tenu des conditions dans lesquelles il se trouve, un niveau de vie convenable ', c'est-à-dire un niveau de bien-être semblable à celui de l'ensemble d'une société donnée » (*Parl. Dok.,* Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, 100-2/2º, S. 2).

« Le texte du Sénat est dans le droit fil de ce texte de compromis. Il a en effet été tenu compte du souhait de la Chambre de mentionner le droit de mener une vie conforme à la dignité humaine; de même, les droits énumérés au troisième alinéa constituent, en quelque sorte, un dénominateur commun à toutes les propositions » (*Parl. Dok.,* Kammer, 1993-1994, 1277/4, S. 11).

B.17.1. Da der Verfassungsgeber die Menschenwürde nicht als einen statischen Begriff angesehen hat, obliegt es den verschiedenen Gesetzgebern, dessen Umrisse im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu definieren. Der Begriff hat jedoch einen Mindestinhalt, von dem man nicht abweichen kann, ohne gegen die Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den angeführten Kontrollnormen, zu verstoßen. In diesem Zusammenhang ist, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, Prostitution mit der Menschenwürde unvereinbar, sobald sie unter Zwang ausgeübt wird (EuGHMR, 11. September 2007, *V.T. gegen Frankreich*, vorerwähnt, §§ 24 und 25).

B.17.2. Es geht sowohl aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. März 2022 als auch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Mai 2024, die in B.4.1 bis B.4.5 erwähnt wurden, hervor, dass der Gesetzgeber die Nötigung zur Prostitution als unvereinbar mit der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit ansieht und dass er den dafür bestehenden Strafrahmen vollständig aufrechterhalten hat. Das Gleiche gilt für den Fall, dass unmittelbar oder mittelbar ein ungewöhnlicher wirtschaftlicher Vorteil oder ein sonstiger ungewöhnlicher Vorteil aus der Organisation der Prostitution anderer gezogen wird, was auch für zugelassene Arbeitgeber strafbar bleibt. Die in B.4.1 bis B.4.5 erwähnten Verhaltensweisen bleiben Straftaten, für die die zugelassenen Arbeitgeber nicht den in Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 vorgesehenen Rechtfertigungsgrund geltend machen können.

B.17.3. Außerdem zielen das Recht, einen Kunden abzulehnen, bestimmte sexuelle Handlungen zu verweigern, das Recht, die Aktivität jederzeit zu unterbrechen oder zu beenden, und das Recht, eigene Bedingungen für sexuelle Aktivitäten oder Handlungen aufzuerlegen, die durch Kapitel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 eingeführt wurden, die Verpflichtung der Arbeitgeber, eine vorherige Zulassung einzuholen, und die einzuhaltenden Bedingungen, die durch Kapitel 4 desselben Gesetzes eingeführt wurden, und die Ergänzungen des Sozialstrafgesetzbuches, die durch Kapitel 6 desselben Gesetzes eingeführt und in B.3.3.1-B.3.6 erwähnt wurden, speziell auf die Prävention und Bekämpfung von Gewalt, Ausbeutung und Zwang ab – Ziele, die auch mit dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 und dem Übereinkommen vom 11. Mai 2011 verfolgt werden.

B.18. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass ein gesetzlicher Rahmen, der es ermöglicht, Sexarbeiter zu beschäftigen, ein Mittel sei, um die Rechte und insbesondere die sozialen Rechte der Prostituierten zu gewährleisten und zu verbessern. Belgien folgt in diesem Zusammenhang den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates (Europarat, Menschenrechtskommissar, « Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern », 15. Februar 2024). Durch die Einführung eines besonderen arbeitsrechtlichen Statuts, das neue Rechte gewährt - wie in B.3.2 bis B.3.5.4 erwähnt -, konnte der Gesetzgeber daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit dieser Personen, wie sie in den Artikeln 22 und 23 der Verfassung verankert sind, gewährleistet werden.

B.19. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der in B.3.1 bis B.3.7 erwähnten Garantien des arbeitsrechtlichen Statuts der Sexarbeiter, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts des Sexarbeiters auf Verweigerung, und der in B.4.1 bis B.4.5 erwähnten Unterstrafestellungen, darunter den Fall, dass unmittelbar oder mittelbar ein ungewöhnlicher Vorteil daraus gezogen wird, kann die Organisation der Prostitution einwilligender Personen im Rahmen eines solchen spezifischen Arbeitsvertrags nicht als an sich unvereinbar mit der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit angesehen werden.

B.20. Es obliegt anschließend dem zuständigen Richter, für die Einhaltung der vorerwähnten Kontrollnormen bei der Umsetzung des Gesetzes zu sorgen.

B.21. Sodann muss der Gerichtshof noch prüfen, ob das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Konvention vom 2. Dezember 1949 verstößt, insofern Letztere die Ausnutzung der Prostitution anderer untersagt und die Vertragsstaaten verpflichtet, Zuhälterei zu bestrafen.

B.22.1. Die Konvention vom 2. Dezember 1949 wurde nach ihrer Billigung durch das Gesetz vom 6. Mai 1965 « zur Billigung der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer und des am 21. März 1950 in New York unterzeichneten Schlussprotokolls » am 22. Juni 1965 durch Belgien ratifiziert.

B.22.2. Artikel 1 der Konvention vom 2. Dezember 1949 bestimmt:

« Die Vertragsparteien dieser Konvention kommen überein, jede Person zu bestrafen, die, um die Leidenschaften einer anderen zu befriedigen:

1. eine andere Person, selbst mit deren Einwilligung, zu Zwecken der Prostitution beschafft, sie dazu verleitet oder verführt;

2. die Prostitution einer anderen Person, selbst mit deren Einwilligung ».

B.22.3. Artikel 2 derselben Konvention bestimmt:

« Die Vertragsparteien dieser Konvention kommen weiter überein, jede Person zu bestrafen, die:

1. ein Bordell unterhalt oder leitet oder wissentlich finanziert oder an dessen Finanzierung beteiligt ist;

2. wissentlich ein Gebäude oder eine andere Stätte oder irgendeinen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet ».

B.22.4. Artikel 27 derselben Konvention bestimmt, dass jede Vertragspartei dieser Konvention sich verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Verfassung die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der Anwendung der Konvention erforderlich sind.

B.23.1. In ihrem Gutachten Nr. 75.261/1 vom 13. Februar 2024 über den Vorentwurf des Gesetzes vom 3. Mai 2024 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates festgestellt, dass die Verknüpfung zwischen der Konvention vom 2. Dezember 1949 und dem Vorentwurf sowie deren Vereinbarkeit eingehender geprüft werden sollten:

« L'avant-projet distrait, selon les conditions qu'il fixe, le travail du sexe du champ d'application de l'article 433*quater*/1, alinéa 1er, premier tiret, du Code pénal, qui incrimine le ' proxénétisme '.

Or, la Belgique est partie à la Convention ' pour la répression de la traite des êtres humains et de l'exploitation de la prostitution d'autrui ' et au Protocole de clôture, signés à New York, le 21 mars 1950, dont l'article premier s'énonce comme suit :

[…]

Invité à préciser comment l'avant-projet s'articule avec la convention précitée, le délégué a déclaré ce qui suit :

' Cette question a été soumise au SPF compétent, à savoir le SPF Justice. Voici la réponse formulée par la cellule stratégique du ministre de la Justice :

La relation de la Convention avec le droit belge a été examinée dans le cadre de la réforme du droit pénal sexuel en 2022. À cet égard, il est avant tout important de souligner que la Belgique continue de soutenir la lutte mondiale contre la traite des êtres humains et la prostitution forcée ou l'abus de la prostitution.

Le Chapitre III*bis*/1 tel qu'inséré dans le Code pénal réformé vise spécifiquement à lutter contre les abus de la prostitution, ce qui rejoint totalement la philosophie de la Convention. En effet, comme le titre de la Convention signée en 1950 l'indique, il s'agit d'une convention qui a pour but la lutte contre la traite des êtres humains et l'exploitation de la prostitution d'autrui. Plus particulièrement, l'article 433*quater*/1 du Code pénal réformé prévoit expressément une infraction en cas de proxénétisme et permet de poursuivre les proxénètes qui exploiteraient la prostitution d'autrui '.

Contrairement à ce qui est suggéré dans cette réponse et contrairement à ce qui figure dans des instruments juridiques internationaux ultérieurs qui mettent beaucoup plus l'accent sur la prostitution forcée et l'exploitation, la convention en question semble partir du principe que toute forme de prostitution constitue une atteinte à la dignité humaine. Le préambule de la convention considère en effet que ' la prostitution et le mal qui l'accompagne, à savoir la traite des êtres humains en vue de la prostitution, sont incompatibles avec la dignité et la valeur de la personne humaine et mettent en danger le bien-être de l'individu, de la famille et de la communauté '.

Les auteurs de l'avant-projet devront réexaminer l'articulation entre cette convention et l'avant-projet ainsi que la compatibilité de ceux-ci. La section de législation a procédé à l'examen ci-après sous cette réserve » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, SS. 55 und 56).

B.23.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Vereinbarkeit des Gesetzes vom 3. Mai 2024 mit der Konvention vom 2. Dezember 1949 eingehender geprüft hat:

« La relation de la Convention des Nations Unies avec le droit belge a été examinée dans le cadre de la réforme du droit pénal sexuel de 2022. À cet égard, le chapitre 3*bis* vise spécifiquement à lutter contre les abus de la prostitution, ce qui rejoint totalement la philosophie, l'esprit et le texte de la Convention.

Le titre de la Convention, signée en 1950, l'indique clairement: la Convention a pour but la lutte contre la traite d'êtres humains et de l'exploitation de la prostitution d'autrui.

Plus particulièrement, l'article 433*quater* du Code pénal réformé prévoit expressément une infraction en cas de proxénétisme et permet de poursuivre les proxénètes qui exploiteraient la prostitution d'autrui. Le gouvernement s'inscrit pleinement dans ce cadre-là.

Le ministre estime qu'on ne réconciliera pas les points de vue entre les abolitionnistes et ceux qui plaident davantage pour un encadrement, une réglementation ainsi que des contrôles et des sanctions. Pour le ministre, il sera important d'évaluer la mise en œuvre de ce nouveau cadre juridique inédit.

Ce cadre juridique n'a pas pour vocation à banaliser la prostitution; il vise à améliorer les droits des travailleurs du sexe.

Il convient de ne pas minimiser les aspects genrés de cette question.

Il faut continuer à mettre en œuvre des opérations de contrôle, à vérifier la mise en œuvre de la législation et lutter de manière acharnée contre ceux qui abusent des fragilités d'autrui. Cela passe par un arsenal légal et réglementaire fort, des services d'inspection à renforcer, … » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/002, SS. 20 und 21).

B.23.3. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 21. März 2022 hatte der Gesetzgeber bereits den Standpunkt vertreten, dass eine Ausnahme von der Unterstrafestellung der Organisation der Prostitution anderer mit der Konvention vom 2. Dezember 1949 vereinbar sei:

« La Belgique a ratifié le 22 juin 1965 la Convention de New York. Il s'agit d'une vieille convention datant [de] 1950. Pendant le travail sur le projet de loi, la Convention de New York a été analysée, et plus spécifiquement ses articles 1er, 2 et 6.

Le projet de loi n'est pas contraire à l'article 1er dans la mesure où le projet ne légalise pas le proxénétisme. Le proxénétisme reste en tout temps punissable conformément au nouvel article 433*quater*/1. Le proxénétisme peut également être considéré comme une forme d'exploitation et donc être puni sous la qualification de traite des êtres humains.

L'article 2 de la Convention traite de l'interdiction de tenir une maison de débauche. L'article doit être lu en fonction de l'objectif sous-jacent de la Convention, qui ressort clairement du titre original : Convention pour la répression de la traite des êtres humains et de l'exploitation de la prostitution d'autrui. La Convention vise à lutter contre la prostitution d'autrui et donc à combattre l'exploitation et les abus.

L'article 6 concerne l'interdiction des dispositions qui prévoient que les personnes se livrant à la prostitution sont tenues de s'inscrire dans des registres spéciaux ou d'être en possession de documents spéciaux. Cela ne fait pas partie du projet de loi. Il ne s'agit pas de soumettre la prostitution à des conditions strictes telles que des registres ou des papiers spéciaux. Un travailleur du sexe doit être considéré comme un travailleur normal. Le présent projet de loi n'est pas contraire à l'article 6.

Pour le ministre, le projet de loi est donc conforme à la philosophie de la Convention. L'on continue à lutter contre toutes les formes d'exploitation et d'abus » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, S. 47).

B.24. Für die Auslegung der Konvention vom 2. Dezember 1949 berücksichtigt der Gerichtshof die Auslegungsregeln, die in den Artikeln 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge vorgesehen sind und die vorherigen gewohnheitsrechtlichen Regeln kodifizieren.

Das Wiener Übereinkommen sieht insbesondere vor, dass ein Vertrag « nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen [ist] » (Artikel 31 Absatz 1).

In diesem Zusammenhang sind jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen sowie jeder in den

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz zu berücksichtigen (Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben a und c).

B.25.1. Mit der Konvention vom 2. Dezember 1949 wurden verschiedene Konventionen über den Menschenhandel, die zwischen 1904 und 1933 abgeschlossen worden waren, konsolidiert. Gemäß ihrer Präambel und ihrem Titel hat diese Konvention zum Gegenstand und zum Ziel, den Menschenhandel und die damit untrennbar verbundene Ausnutzung der Prostitution anderer zu unterbinden.

B.25.2. Wie aus den in B.23.2 und B.23.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, zielen die Gesetze vom 21. März 2022 und vom 3. Mai 2024 darauf ab, die Rechte der Sexarbeiter zu verbessern sowie den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer wirksamer zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wird die Politik der Toleranz ersetzt durch Rahmenbedingungen, Vorschriften, Kontrollen und Sanktionen ersetzt.

Was das Gesetz vom 3. Mai 2024 betrifft, so äußert sich die Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution unter anderem in der gesetzlichen Verankerung der Rechte und Freiheiten von Sexarbeitern, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf Verweigerung (siehe B.3.3.1 bis B.3.3.4), in der Einführung von Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Wohlbefindens und der Gesundheit von Sexarbeitern (siehe B.3.4), in der Einführung strenger Zulassungsbedingungen zur Verhinderung der Ausbeutung von Sexarbeitern (siehe B.3.5.1 bis B.3.5.5), in der Annahme verschiedener Schutzmaßnahmen, insbesondere die Gewährleistung des Zugangs zu den Räumlichkeiten für sozio-medizinische Organisationen, Berufsverbände von Sexarbeitern und die Sozialinspektion (siehe B.3.5.4), in der Aufnahme mehrerer neuer Sanktionen in das Sozialstrafgesetzbuch sowie in der Möglichkeit, Verstöße gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch (siehe B.3.6) und dem Strafgesetzbuch (siehe B.4.1 bis B.4.5) zu ermitteln, festzustellen und zu ahnden.

B.26.1. Um den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer zu unterbinden, bestimmen die Artikel 1 und 2 der Konvention vom 2. Dezember 1949, dass die Vertragsparteien übereinkommen, jede Person zu bestrafen, die (1) eine andere Person, selbst mit deren Einwilligung, zu Zwecken der Prostitution beschafft, sie dazu verleitet oder verführt, (2) die Prostitution einer anderen Person, selbst mit deren Einwilligung, ausnutzt, (3) ein

Bordell unterhalt oder leitet oder wissentlich finanziert oder an dessen Finanzierung beteiligt ist, und (4) wissentlich ein Gebäude oder eine andere Stätte oder irgendeinen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet. Die Konvention von 1949 definiert jedoch nicht die darin verwendeten Begriffe.

B.26.2. Obwohl die Präambel der Konvention vom 2. Dezember 1949 - getreu der damals vorherrschenden Sichtweise auf Sexarbeit und Menschenhandel - alle Formen der Prostitution als mit der Menschenwürde unvereinbar einstuft, wie der Staatsrat feststellt, und sie nicht von Ausbeutung und Menschenhandel unterscheidet, wurde die Bedeutung dieser Begriffe in späteren Rechtsinstrumenten präzisiert und weiterentwickelt.

B.26.3. Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (nachstehend: Zusatzprotokoll vom 15. November 2000) wurde infolge der Notwendigkeit angenommen, bei den Vereinten Nationen alle Aspekte im Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung, die zuvor in verschiedenen internationalen Instrumenten, darunter die Konvention vom 2. Dezember 1949 geregelt waren, zu behandeln. Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 ist daher als ein einschlägiges Völkerrechtsinstrument zur Auslegung der Konvention vom 2. Dezember 1949 anzusehen.

B.26.4. In diesem Protokoll sind die Begriffe « Ausbeutung » und « Menschenhandel », deren Bekämpfung Ziel der Konvention vom 2. Dezember 1949 ist, präzisiert.

Menschenhandel ist definiert als « die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung » (Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000).

Nach dieser Definition ist es also erforderlich, dass drei wesentliche Elemente vorliegen: (1) die Handlung (wie die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder

Aufnahme von Personen), (2) die Mittel (wie die Androhung, die Anwendung von Gewalt, die Nötigung, die Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit) und (3) der Zweck (die Ausbeutung). Die Handlung mag zwar an sich eine neutrale Tätigkeit sein, erhält jedoch einen anderen Charakter, wenn sie auf eine bestimmte Weise (Mittel) und mit dem Ziel der Ausbeutung (Zweck) ausgeführt wird. Dies setzt voraus, dass die betreffende Person oder Einrichtung die Absicht hatte, dass die Handlung zur Ausbeutung führt, und erfordert einen spezifischen oder besonderen Vorsatz.

Die Definition der Ausbeutung umfasst « mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen » (Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000). Die Einwilligung einer Person in ihre Ausbeutung « ist unerheblich, wenn eines der vorerwähnten Mittel angewendet wurde » (Artikel 3 Buchstabe b des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000).

B.26.5. Die in B.26.1 erwähnten erforderlichen Unterstrafestellungen sind unter Berücksichtigung der späteren Entwicklung des Völkerrechts auszulegen, wonach die Ausbeutung der Prostitution anderer einen besonderen Vorsatz voraussetzt und von der freiwilligen Sexarbeit zu unterscheiden ist.

Daraus ergibt sich, dass die in den Artikeln 1 und 2 der Konvention vom 2. Dezember 1949 vorgesehenen Handlungen unter Strafe gestellt werden müssen, wenn sie in der Absicht begangen werden, die Prostitution einer anderen Person auszunutzen, selbst wenn diese damit einverstanden ist.

B.26.6. Solche Verhaltensweisen bleiben als Missbrauch der Prostitution und des Menschenhandels gemäß den Artikeln 258 bis 272 des Strafgesetzbuches, wie sie in B.4.1 bis B.4.5 wiedergegeben wurden, strafbar. Das angefochtene Gesetz beeinträchtigt in keiner Weise diese Unterstrafestellungen und bietet im Gegenteil einen gesetzlichen Rahmen, der es ermöglicht, Sexarbeiter vor Ausbeutung zu schützen und ihnen einen vollwertigen Zugang zu den aus dem Arbeitsrecht und dem Sozialsicherheitsrecht abgeleiteten Rechten zu gewähren. Unter Berücksichtigung der in B.3.1 bis B.3.7 erwähnten Garantien, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts der Sexarbeiter auf Verweigerung, verstößt die Nichtunterstrafestellung eines zugelassenen Arbeitgebers, der gemäß den Bestimmungen des

Gesetzes vom 3. Mai 2024 und seiner Ausführungserlasse einen oder mehrere Sexarbeiter auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags für Sexarbeiter beschäftigt, nicht gegen die Artikel 1 und 2 der Konvention vom 2. Dezember 1949.

Folglich verstößt das angefochtene Gesetz nicht in diskriminierender Weise gegen die Artikel 1 und 2 der Konvention vom 2. Dezember 1949.

B.27. Unter Berücksichtigung des in B.19 Erwähnten ist der erste Teil des einzigen Klagegrunds unbegründet.

Was den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds betrifft

B.28. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Gesetz gegen Artikel 23 der Verfassung, insofern die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, der die Ausübung von Aktivitäten der Sexarbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags ermöglicht, nicht mit dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen vereinbar sei.

B.29.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl einer Berufstätigkeit, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung und das Recht auf soziale Sicherheit und auf Gesundheitsschutz sowie auf sozialen und medizinischen Beistand. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.29.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften

gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.30.1. Wie in B.2 erwähnt, wurde das Gesetz vom 3. Mai 2024 in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinigungen ausgearbeitet, deren Auftrag es ist, Sexarbeiter zu unterstützen, und die festgestellt hatten, dass der fehlende gesetzliche Rahmen zur Willkür und Zersplitterung führte, den sozialen und beruflichen Schutz schwächte und Rechtsunsicherheit hervorrief, da die Politik der Toleranz es nicht ermöglichte, Mindeststandards für Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen aufzuerlegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2141/006, S. 240).

B.30.2. Mit dem Gesetz vom 3. Mai 2024 soll Sexarbeitern ein vollwertiger Zugang zu den aus dem Arbeitsrecht und dem Sozialsicherheitsrecht abgeleiteten Rechten gewährt werden, ihre Arbeitsbedingungen, ihre Sicherheit und ihre Gesundheit geschützt und Missbräuche verhindert und geahndet werden. Wie in B.3.1 bis B.3.7 erwähnt, sieht das Gesetz strenge Zulassungsbedingungen für Arbeitgeber und zusätzliche Garantien vor, die sie angesichts der besonderen Natur der Sexarbeit und der damit verbundenen Risiken unter anderem im Bereich der Sicherheit, der Gesundheit, der Ausbeutung oder des Menschenhandels gegenüber Sexarbeitern einhalten müssen. Diese Garantien haben unter anderem das Ziel, gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung, soziale Sicherheit, Gesundheitsschutz und Zugang zum sozialen und medizinischen Beistand zu gewährleisten. Das Gesetz vom 3. Mai 2024 garantiert auch die absolute Beschaffenheit des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts der Sexarbeiter auf Verweigerung gegenüber ihrem Arbeitgeber und ihren Kunden (B.3.3.3). Außerdem haben Sexarbeiter das Recht, einen Arbeitsvertrag ohne finanziellen Nachteil zu kündigen; jede Maßnahme, die sie daran hindert oder ihnen die Aufgabe erschwert, ist strafbar (siehe B.3.3.4 und B.4.2). Sexarbeiter können aufgrund der Depenalisierung auch ein Gerichtsverfahren gegen ihren aktuellen oder vergangenen Arbeitgeber anstrengen. Weiterhin strafbar ist es, wenn zugelassene Arbeitgeber unmittelbar oder mittelbar einen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Vorteil oder einen sonstigen ungewöhnlichen Vorteil aus einem Sexarbeiter ziehen. Die in B.4.1 bis B.4.5 erwähnten Verhaltensweisen bleiben Straftaten, für die die zugelassenen Arbeitgeber nicht den in Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 vorgesehenen Rechtfertigungsgrund geltend machen können.

B.30.3. Daraus folgt, dass es keinen Rückschritt beim Schutzmaß der angeführten wirtschaftlichen und sozialen Rechte gibt.

B.31. Unter Berücksichtigung des in B.30.2 Erwähnten ist der zweite Teil des einzigen Klagegrunds unbegründet.

Was den dritten Teil des einzigen Klagegrund betrifft

B.32. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung, mit der Begründung, dass dieses Gesetz die Ausbeutung und Unterdrückung auf der Grundlage einer strukturellen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufrechterhalte und verstärke.

B.33.1. Das Gesetz vom 3. Mai 2024 findet auf alle Sexarbeiter Anwendung, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität. Derzeit gibt es keine verlässlichen geschlechtsspezifischen Statistiken, doch es wird allgemein angenommen, dass die überwiegende Mehrheit der Sexarbeiter Frauen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3926/001, S. 7). Das Gesetz vom 3. Mai 2024, das auf alle Sexarbeiter ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht anwendbar ist, dürfte daher je nach Kontext vor allem Frauen betreffen.

B.33.2. Wie in B.25.2 erwähnt, wird mit dem Gesetz vom 21. März 2022 und dem Gesetz vom 3. Mai 2024 dadurch, dass die freiwillig ausgeübte Sexarbeit nicht mehr strafrechtlich geahndet und ein vollwertiges Sozialstatut eingeführt wird, beabsichtigt, die Rechte der Sexarbeiter zu stärken und den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer wirksamer zu bekämpfen. Wie in B.30.2 erwähnt, hat der Gesetzgeber bei der Schaffung dieses gesetzlichen Rahmens die Besonderheit der Sexarbeit und der damit einhergehenden Risiken, insbesondere im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Ausbeutung und Menschenhandel, berücksichtigt.

B.33.3. Aufgrund des wachsenden Konsenses in den internationalen Gremien ist dieser Ansatz am besten geeignet, um systemische Diskriminierung, Gewalt und Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechte von Sexarbeitern zu gewährleisten:

« Le Groupe de travail estime qu'il y a aujourd'hui suffisamment de preuves des préjudices que causent toutes les formes d'incrimination du travail du sexe, y compris les dispositions pénales visant les clients et les activités menées par des tierces parties. Il constate que les organes internationaux chargés des droits humains et d'autres entités s'accordent de plus en plus à dire qu'il faut dépénaliser totalement le travail du sexe exercé volontairement par des adultes et que les mouvements de défense des droits des travailleuses et travailleurs du sexe préconisent la même chose. Ne jugeant pas nécessaire de définir le travail du sexe, et prenant en compte les diverses expériences des différentes femmes et personnes, le Groupe de travail est favorable, dans une perspective de promotion des droits humains, à une dépénalisation totale du travail du sexe exercé volontairement par des adultes. C'est la solution la plus prometteuse s'agissant de lutter contre la discrimination et la violence systémiques et de mettre fin à l'impunité des violations des droits des travailleuses du sexe. C'est aussi le meilleur moyen de faire respecter davantage le droit de ces personnes à la santé et leurs autres droits sociaux et économiques, leur droit de ne pas être soumises à la torture ou à des traitements inhumains ou dégradants, leur droit au respect de la vie privée et leur droit de ne pas subir de discrimination. […] La dépénalisation ne sape pas les fonctions protectrices de l'État en matière de lutte contre l'exploitation, étant donné que d'autres textes de droit pénal, comme les lois contre la traite des personnes, peuvent être appliqués en cas de violence, de coercition ou d'exploitation. […] Les travailleuses du sexe devraient voir l'ensemble de leurs droits humains et de leurs droits du travail garantis, notamment en ce qui concerne la santé et la sécurité au travail, de sorte qu'elles puissent travailler dans des conditions sûres et sans être exploitées. Elles doivent bénéficier d'une protection sociale et d'un accès égal à l'ensemble des droits sociaux et économiques et des droits en matière de santé » (Vereinte Nationen, Menschenrechtsrat, Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen, 39. Sitzung, Genf, 7. Dezember 2023, « Beseitigung der Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und Gewährleistung ihrer Menschenrechte », SS. 11 und 12).

B.33.4. In Anbetracht des Vorstehenden und unter Berücksichtigung des in B.19 und in B.30.2 Erwähnten konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Depenalisierung der freiwillig ausgeübten Sexarbeit nicht die Bekämpfung der Ausbeutung von Frauen beeinträchtigt, da andere, in B.4.1 bis B.4.5 erwähnte strafrechtliche Bestimmungen in diesem Fall anwendbar sind.

B.34. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.19 und B.30.2 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. November 2026.

Der Kanzler, Der Präsident,

Nicolas Dupont Pierre Nihoul